

Nur auf Schreibstück!

Vidende der amtsführenden Stadträtin/
eingelangt am:
noch nicht eingelangt



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82318
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1399-1/08

Wien, 6. Februar 2009

Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG
über den Zugang der Öffentlichkeit
zu Umweltinformationen;
Übermittlung des Leitfadens
zur Berichterstattung;
Stellungnahme

An das
Umweltbundesamt -
Koordinierungsstelle für
Umweltinformation

Einleitend ist festzuhalten, dass die Ausarbeitung des Berichtes anhand der Fragestellungen des von der Europäischen Kommission übersendeten „Leitfadens zur Berichterstattung über die bei der Anwendung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen gewonnenen Erfahrungen“ erfolgt.

1. Allgemeine Beschreibung

In Wien wurde die Richtlinie 2003/4/EG durch das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Wiener Umweltinformationsgesetz - Wr. UIG), LGBl. für Wien Nr. 15/2001 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 48/2006 umgesetzt.

2. Gewonnene Erfahrungen

Gerade im Umweltbereich nimmt die Transparenz der Verwaltung einen wichtigen Stellenwert ein. In den Jahren 2003 bis 2008 wurde insbesondere der Bereich der „aktiven“ Informationsweitergabe durch das Internet in der Stadt Wien in Form des „Wiener Umweltinformationssystems - WUIS“ weiter ausgebaut. Derartige aktive Informationssysteme werden von den Bürgern verstärkt genutzt und könnten so zu einem verstärkten Umweltbewusstsein beitragen.

Anträge nach den Umweltinformationsgesetzen des Bundes oder nach dem Wiener Umweltinformationsgesetz wurden in den Jahren 2003 bis 2008 in Wien eher selten gestellt und in der Regel von berufsmäßigen Rechtsvertretern eingebracht.

Erleichterungen des Entscheidungsprozesses oder der Umsetzung von Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde durch die Anwendung der Bestimmungen der Umweltinformationsgesetze konnte bisher nicht festgestellt werden.

3. Begriffsbestimmungen (Artikel 2)

3.1. Bei der Auslegung und dem Umgang mit dem Begriff der „Umweltinformationen“ kam es zu keinen besonderen Schwierigkeiten.

3.2. Beispiele für Körperschaften im Sinne des Artikel 2 Absatz 2 lit. b der genannten Richtlinie sind in erster Linie die Unternehmen der Stadt Wien, wie etwa: die Wien Holding GmbH oder die Wiener Stadtwerke Holding AG.

3.3. Zur praktischen Anwendung des Artikel 2 sind aus Sicht des Landes Wien keine weiteren Anmerkungen zu treffen.

4. Zugang zu Umweltinformationen (Artikel 3)

4.1. In Wien wurden - entsprechend Artikel 3 Absatz 5 lit. c der genannten Richtlinie- folgende „praktischen Vorkehrungen“ getroffen, um sicherzustellen, dass das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen wirksam ausgeübt werden kann:

Auf der Homepage der Wiener Umweltschutzabteilung wurde unter der Internetadresse: <http://www.magwien.gv.at/wudk/internet/wuisbatch/Prod/index.html> ein zentrales Umweltinformationssystem, das sog. Wiener Umweltinformationssystem (WUIS), eingerichtet. Das WUIS enthält Informationen über die Datensammlung der Stadt Wien zu folgenden Umweltthemen: Luft, Mensch, Natur, Boden, Wasser. Im Umweltinformationssystem sind auch Hinweise der für die Umweltinformationen jeweils zuständigen Abteilung (mit Telefonnummer und E-Mail Adresse) enthalten.

4.2. Entsprechend Artikel 3 Absatz 5 lit. c der genannten Richtlinie wurde im Wiener Umweltinformationssystem ein Link zum Wiener Umweltinformationsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 15/2001 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 48/2006 eingefügt, sodass für jedermann die aus dem Gesetz erwachsenden Rechte auf Zugang zu Umweltinformationen einsichtig sind.

4.3. Zur praktischen Anwendung des Artikel 3 sind aus Sicht des Landes Wien keine weiteren Anmerkungen zu treffen.

5. Ausnahmen (Artikel 4)

Die Bestimmungen der RL 2003/4/EG betreffend die Beschränkung des Zuganges zu Umweltinformationen wurde durch § 6 des Umweltinformationsgesetzes umgesetzt. Dieser lautet:

„Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe

§ 6. (1) Die Mitteilung von Umweltinformationen darf unterbleiben, wenn

- 1. sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;*
- 2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde;*
- 3. das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist;*
- 4. das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.*

(2) Andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf

- 1. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;*
- 2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;*
- 3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, besteht;*
- 4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen;*
- 5. Rechte an geistigem Eigentum;*
- 6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;*
- 7. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.*

(3) Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:

- 1. Schutz der Gesundheit;*
- 2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen; oder*
- 3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“*

5.2. und 5.3. Die Notwendigkeit zur Herausgabe von Rundschreiben oder Leitfäden für die Gewährung von Ausnahmen ist aus Sicht des Landes Wien nicht erforderlich, da die Ausnahmen für die Verweigerung des Zuganges in den entsprechenden Gesetzen klar geregelt sind.

5.4. Zur praktischen Anwendung des Artikel 4 sind aus Sicht des Landes Wien keine weiteren Anmerkungen zu treffen.

6. Gebühren (Artikel 5)

6.1. Umweltinformationen werden in Wien grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt. Lediglich in einzelnen Bereichen (Daten aus dem Waldentwicklungsplan oder umfangreiche Vektordaten zu Schutzgebietsgrenzen) werden Gebühren in angemessener Höhe verrechnet.

6.2. Die Antragsteller werden über die Höhe der Gebühren vor Herausgabe der Umweltinformationen im Detail informiert.

Zur praktischen Anwendung des Artikel 5 sind aus Sicht des Landes Wien keine weiteren Anmerkungen zu treffen.

7. Zugang zu den Gerichten (Artikel 6)

7.1. Für den Fall, dass ein Antragsteller der Ansicht ist, dass die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt wurden, kann er gemäß § 9 des Wiener Umweltinformationsgesetzes die Erlassung eines Bescheides beantragen. Über Berufungen gegen diese Bescheide entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien. Sofern es sich um Berufungen gegen Bescheide handelt, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen wurden, entscheidet der Berufungssenat der Stadt Wien (vgl. § 9 Abs. 4 Wiener Umweltinformationsgesetz).

7.2. Dem Antragsteller steht zur Überprüfung der Handlungen oder Unterlassungen der Behörde im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 der genannten Richtlinie - wie unter Punkt 7.1. bereits dargestellt - der Rechtsweg zum Unabhängigen Verwaltungssenat Wien oder zum Berufungssenat zu.

7.3. Die Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates oder des Berufungssenates können bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes angefochten werden.

Zur praktischen Anwendung des Artikel 6 sind aus Sicht des Landes Wien keine weiteren Anmerkungen zu treffen.

8. Verbreitung von Umweltinformationen (Artikel 7)

8.1. Um sicherzustellen, dass eine aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit erfolgen kann, wurde wie bereits unter Punkt 4.1. dargestellt, auf der Homepage der Wiener Umweltschutzabteilung unter der Internetadresse: <http://www.magwien.gv.at/wudk/internet/wuisbatch/Prod/index.html> ein zentrales Umweltinformationssystem, das sog. Wiener Umweltinformationssystem (WUIS), eingerichtet.

8.2. Das Wiener Umweltinformationssystem wird von der Wiener Umweltschutzabteilung laufend gewartet und aktualisiert. Die sonst betroffenen Abteilungen der Stadt

Wien sind ebenfalls gefordert, die Umweltinformationen laufend zu aktualisieren und werden zu diesem Zweck von der Wiener Umweltschutzabteilung geschult.

8.3. Folgende Umweltzustandsberichte werden in Wien laufend veröffentlicht:

- der Wiener Umweltschutzbericht (im Abstand von zwei Jahren),
- der Wiener Naturschutzbericht (in jährlichen Abständen).

8.4. Diese Berichte werden im Internet auf der Homepage der Wiener Umweltschutzabteilung veröffentlicht.

Zur praktischen Anwendung des Artikel 7 sind aus Sicht des Landes Wien keine weiteren Anmerkungen zu treffen.

9. Qualität von Umweltinformationen (Artikel 8)

9.1. In Wien wird - wie bereits unter Punkt 8.2. erwähnt - das Wiener Umweltinformationssystem laufend aktualisiert. Die sonst betroffenen Abteilungen der Stadt Wien sind ebenfalls gefordert, die Umweltinformationen laufend zu aktualisieren und werden zu diesem Zweck von der Wiener Umweltschutzabteilung geschult.

9.2. Anfragen zur verwendeten Methode der Informationserfassung wurden bislang nicht gestellt.

9.3. Zur praktischen Anwendung des Artikel 8 sind aus Sicht des Landes Wien keine weiteren Anmerkungen zu treffen.

10. Statistik

Vorweg ist festzuhalten, dass die Zahl der mündlichen Anfragen nach Umweltinformationen, die laufend von den einzelnen Abteilungen des Magistrates der Stadt Wien telefonisch oder mündlich beantwortet werden, nicht zahlenmäßig erfasst werden und daher auch nicht in die Statistik einfließen können.

Zu den Anfragen, die gestützt auf das Umweltinformationsgesetz des Bundes oder das Wiener Umweltinformationsgesetz im Zeitraum 1. Jänner 2003 bis 1. Jänner 2008

beim Magistrat der Stadt Wien gestellt wurden, können folgende Angaben übermittelt werden:

Zahl der Anfragen	39
Gebiet auf die sich die Anfragen bezogen	Schadstoffemission, Abfallaufkommen, Lärmbelastung, Wiener Waldentwicklungsplan
Prozentsatz der Anfragen, die innerhalb eines Monats bearbeitet wurden	100 %
Prozentsatz der Anfragen, deren Bearbeitung länger als ein Monat gedauert hat	0%
Prozentsatz der angenommenen Anfragen	85%
Prozentsatz der abgewiesenen Anfragen	15%
Gründe für die Abweisung	in einem Fall wurde nach Daten gefragt, die keine Umweltinformationen darstellen; in den übrigen Fällen blieben die Informationsbegehren zu allgemein
Zahl der Verfahren nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie	11 Verfahren wurden vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien geführt
Durchschnittsdauer der Verfahren von dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien	129 Tage
Prozentsatz der erfolgreich geführten Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien	5% (teilweise Stattgebung eines Antrages durch den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien)
Prozentsatz der erfolglos geführten Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien	95% (Abweisung bzw. Zurückziehung des Antrages durch den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien bzw. Zurückziehung des Antrages durch den Antragsteller).

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Jürgen Fischer

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat